

Satzung

des

Bundes der Fachberater in Steuern, Recht und Wirtschaft e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsbereich, Geschäftsjahr,

1. Der Verein führt den Namen
Bund der Fachberater in Steuern, Recht und Wirtschaft e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich über das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Vereinszweck ist:

1. die Wahrung der berufständischen Interessen von rechtsberatenden, steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufsträgern in der Öffentlichkeit sowie gegenüber politischen Entscheidungsträgern auf nationaler und europäischer Ebene;
2. die Verbesserung der Zusammenarbeit von rechtsberatenden, steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufsträgern mit anderen spezialisierten Beratern (z.B. Unternehmensberatern, Sachverständigen, Gutachtern) im Rahmen der jeweils geltenden berufsrechtlichen Vorschriften;
3. die Förderung des Zusammenschlusses von qualifizierten rechtsberatenden, steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufsträgern in Beraterzentren.

Diese Zwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch:

- Presse- und öffentlichkeitswirksames Auftreten des Bundesverbandes, um die besondere Kompetenz von Fachanwälten und Fachberatern zu verdeutlichen und die Bedeutung von Beraterzentren für Rechtssuchende bekannt zu machen;
- Aufklärung und Information von Unternehmen, Verbänden, Öffentlichkeit, Ministerien, Behörden, Gerichten über die Arbeitsweise und den Beratungsradius von Beraterzentren;
- Meinungsaustausch und die fachliche Beratung von Organen der Legislative, Behörden, Ministerien und Verbänden;
- Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Vertretung von Gegenpositionen;
- Regelmäßige Unterrichtung der Mitglieder und Herausgabe von Publikationen bzw. Mitwirkung hierbei;
- Unterstützung der Vereinsmitglieder im Rahmen berufsrechtlicher Fragestellungen. Es erfolgt in diesem Zusammenhang keine individuelle Rechtsberatung;
- Unterstützung und Koordinierung von Beraterzentren.

Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.

§ 3

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand die Mitgliederversammlung.
2. **Der Vorstand** besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand wahlweise für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands oder für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen. Wird der Nachfolger vom Vorstand nicht für die Dauer der restlichen Amtszeit, sondern nur für den Zeitraum bis zu nächsten Mitgliederversammlung gewählt, so endet die Amtszeit des Nachfolgers mit der Neuwahl eines Vorstandsmitglieds auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Um einen Gleichlauf der Amtszeiten der Mitglieder des Vorstands zu gewährleisten, so entspricht die Amtszeit des neu gewählten Mitglieds des Vorstands. Dies gilt nicht, wenn alle Mitglieder des Vorstands in einer Mitgliederversammlung neu gewählt werden. Dem Vorstand obliegt die

Geschäftsleitung des Vereins. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, wobei die Mitgliederversammlung in Abweichung hiervon beschließen kann, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Aufwendungen des Vorstandes zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben können im Rahmen der steuerlichen Vorschriften durch den Verein erstattet werden. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung und Verwirklichung des Vereinszwecks nach § 2 der Satzung;
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
- Erstellen des jährlichen Jahresabschlusses und Geschäftsberichts;
- Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste sowie den
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Benennung der Mitglieder von Fachkommissionen und des Fachbeirats;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vorstandes;
- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, sofern der Vorstand die Einsetzung einer Geschäftsführung beschlossen hat.

4. Der Vorstand kann verdiente Vorstandsmitglieder, die wegen Eintritts in den Ruhestand aus dem Vorstand ausscheiden, zu Ehrenmitgliedern des Vorstands bzw. zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenmitglieder des Vorstands haben Mitsprecherecht im Vorstand, aber kein Stimmrecht.

5. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr statt.

Sie beschließt über

- den Jahresbericht;
- die Rechnungslegung und den Jahresabschluss;
- die Wahl und Entlastung des Vorstands;
- die Wahl der Kassenprüfer;
- die Änderung der Satzung;
- die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe der Gründe des Zweckes sie beim Vorstand beantragt. In diesem Zusammenhang ist der § 37 BGB

unabdingbar zu beachten. Der Vorstand bestimmt jeweils Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Alle Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich offen durchzuführen. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können alle Mitglieder stellen. Sie müssen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung in doppelter Ausführung dem Vorstand eingereicht worden sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, die Protokolle laufend zu sammeln und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

6. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und dafür das erforderliche Personal sowie einen Geschäftsführer einstellen. Der Vorstand gibt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins vor und übt die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal und die Geschäftsführung aus. Der Vorstand kann Geschäftsführer in Personal- und Steuerangelegenheiten als besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Diese Bestellung ist jederzeit widerruflich. Einzelheiten legt der Vorstand durch Beschluss fest.
7. Der Vorstand kann ein Mitglied des Vereins zum Pressesprecher / zur Pressesprecherin des Vereins ernennen. Diese Ernennung ist jederzeit widerruflich.
8. Der Vorstand kann für die Geschäftsstelle des Vereins Räumlichkeiten anmieten. Er hat dabei auf die finanzielle Situation des Vereins Rücksicht zu nehmen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Angehörige der steuerberatenden, wirtschaftsprüfenden und rechtsberatenden Berufe sowie andere Freiberufler iSd PartGG werden. Neben natürlichen Personen können auch juristische Personen und Beraterzentren dem Verband beitreten, sofern die Voraussetzungen des S. 1 erfüllt sind.

2. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand leitet den Antrag an den Fachbeirat weiter, der zum Antrag eine Stellungnahme abgibt und eine Handlungsempfehlung ausspricht. Unter Berücksichtigung dieser Handlungsempfehlung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme; der Vorstand ist grundsätzlich berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern, auch wenn die Aufnahmebedingungen vollständig erfüllt sind und der Fachbeirat die Aufnahme befürwortet.
3. Darüber hinaus können durch Zustimmung des Vorstandes sog. Fördermitglieder in den Verein aufgenommen werden. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen aller Art sein, die den Verein in der Umsetzung seines Vereinszweckes ehrenamtlich unterstützen. Der durch die Fördermitglieder zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand individuell pro Fördermitglied festgelegt. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch jeweils neue Beschlussfassung der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie werden jeweils am 31.01. des Kalenderjahres fällig. Dabei können die Mitgliedsbeiträge für bestimmte Gruppen von Mitgliedern unterschiedlich festgelegt werden.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Für die Arbeit der Fachkommissionen können Zusatzbeiträge bei den daran beteiligten Mitgliedern erhoben werden.

§ 7

Fachbeirat

1. Der Fachbeirat besteht aus bis zu 15 Personen, die den Vorstand ehrenamtlich beraten und die Interessen des Vereins fördern.
2. Die Mitglieder des Fachbeirats werden vom Vorstand auf die Dauer von jeweils 5 Jahren berufen.
3. Der Fachbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und wählt aus seinen Reihen mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden. Über die Tätigkeit des Fachbeirats berichtet der Vorstand der Mitgliederversammlung.
4. Der Fachbeirat kann mit Zustimmung des Vorstandes und bei Bedarf zur Beurteilung von fachlichen Einzelfragen oder zur laufenden Bearbeitung fachlicher Fragen im Rahmen des Vereinszwecks Fachkommissionen einsetzen.
5. Der Fachbeirat prüft die Anträge auf Mitgliedschaft von regulären Mitgliedern und Fördermitgliedern und gibt dazu Handlungsempfehlungen ab. Zudem kann der Fachbeirat Richtlinien zur Qualitätssicherung der Beratung von Mitgliedern der rechts- und steuerberatenden sowie der wirtschaftsprüfenden Berufe aufgrund von Erhebungen bewerten und Fortbildungsveranstaltungen durchführen.

§ 8

Rechnungsprüfer

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9

Satzungsänderung

Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der zu einer Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder. Eine Änderung des Zwecks des Vereins ist nur unter den Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB möglich.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur mit $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese ist insoweit beschlussfähig, wenn in ihr mindestens $\frac{3}{4}$ aller im Verein vorhandenen Stimmen vertreten sind und wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate vorher unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes erfolgte.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung bestehenden Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Satzungsteile im Übrigen nicht. Die Mitglieder sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige zu ersetzen, die dem mit der der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

§ 12
Sonstiges

Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht erforderlichen oder sonst zweckmäßig erscheinenden Änderungen der Satzung vorzunehmen. Er ist ferner ermächtigt, die Satzung zu ändern, sofern gesetzliche Änderungen eintreten, die eine Satzungsänderung zur weiteren Verfolgung der Vereinszwecke erfordern.

Wiesbaden, den 18.01.2011